



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 13. Oktober 2022  
Nummer 2555\_300.150.450- 1073344

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

**Nägelistrasse**  
**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:  
auf dem nordöstlichen Trottoir vor der Liegenschaft Moussonstrasse Nr. 10, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

**Nägelistrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8044. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheiben für die Blaue Zone gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend*



2/2

*einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Nägelistrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»** am 2. November 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Renata Schild  
Digital  
unterschrieben  
von Renata Schild  
Datum: 2022.10.13  
11:17:19 +02'00'

Rykar  
Karin (SID)  
Digital  
unterschrieben von  
Rykar Karin (SID)  
Datum: 2022.10.16  
11:44:19 +02'00'



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 12. Oktober 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1073344

**Nägelistrasse**

Parkflächen

Begründung und Antrag

Die Nägelistrasse ist eine Quartierstrasse im Kreis 7 und verbindet die Moussonstrasse mit der Zürichbergstrasse. Im Zielbild für das Velonetz der Stadt Zürich ist die Nägelistrasse als Velovorzugsroute festgehalten. Im Bereich der Einmündung in die Moussonstrasse sind am nordöstlichen Fahrbahnrand drei Parkfelder der Blauen Zone markiert. In diesem Bereich mündet auch der Gloriasteig über eine Treppe in die Nägelistrasse. Auf dem anschliessenden Trottoir dieser Einmündung werden oftmals Velos und Veloanhänger parkiert. Dies hauptsächlich von Bewohner\*innen, deren Wohnortzugänge über den Gloriasteig erschlossen werden und für diejenigen, deren Treppe mit Velos nicht passierbar ist. Da es in der näheren Umgebung keine Abstellmöglichkeiten für Velos sowie Veloanhänger gibt, sollen auf den aktuell drei Parkfeldern der Blauen Zone neu Veloabstellplätze geschaffen werden. Dabei sollen sowohl Bügel für Standardvelos wie auch Abstellplätze für Spezialvelos (Lastenvelos, Veloanhänger o.Ä.) angeboten werden.

Die geplanten Veloabstellplätze stehen einer Realisierung der Velovorzugsroute in der Nägelistrasse zu einem späteren Zeitpunkt nicht im Wege.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Digital unterschrieben  
von Stempfel Julie Cécile  
Datum: 2022.10.13  
07:50:17 +02'00'

Esther Arnet  
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7

# Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück



# Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück	0 Stück	- 3 Stück

In der Nägelstrasse verbleiben keine Parkplätze der Blauen Zone.

